
Dienstleistungserbringer

Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach
-Friedhofsamt-
Bahnhofsweg 2a
61279 Grävenwiesbach

Grabmalantrag

<input type="radio"/> Aufstellung <input type="radio"/> Veränderung <input type="radio"/> Grabmal stehend <input type="radio"/> Grabmal liegend
Grabart: <input type="radio"/> Reihengrab <input type="radio"/> Wahlgrab dopp.tief <input type="radio"/> Wahlgrab dopp.breit <input type="radio"/> Kindergrab <input type="radio"/> Wahlrasengrab <input type="radio"/> Urnenreihengrab <input type="radio"/> Urnenwahlgrab
Abteilung: _____ Reihe: _____ Nr. _____
Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten: _____

Friedhof _____

Verstorbene/r _____
Familien- und Vorname(n), Geburtsname
Geburtsdag: _____ Todestag: _____

Grabmal Form: _____
Werkstoff: _____ Farbe: _____
Höhe cm _____
Breite cm _____
Stärke cm _____

Sockel Werkstoff: _____
Höhe cm _____
Breite cm _____
Stärke cm _____

Grabeinfassung Werkstoff: _____ Höhe cm _____
Länge cm _____ Breite cm _____ Stärke cm _____

Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage
(Siehe Anlage)

Hiermit genehmigt die Friedhofsverwaltung den Grabmalantrag entsprechend den Vorgaben durch die Friedhofssatzung. Die Antragsunterlagen der sicherheitsrelevanten Daten wurden auf ihre Vollständigkeit hin überprüft. Für die Planung der Standsicherheit der Grabanlage entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal und die Ausführung der Arbeiten sind ausschließlich der Dienstleistungserbringer und der Nutzungsberechtigte / Verfügungsberechtigte, der den sachkundigen Dienstleistungserbringer beauftragt hat, verantwortlich. Abweichungen von der TA Grabmal können zu Schäden an der Grabanlage führen.
Grävenwiesbach, den
Das Friedhofsamt

Datum, Unterschrift des Nutzungsberechtigten bzw.
Verfügungsberechtigten

Firmenstempel, Unterschrift Dienstleistungserbringer Datum,

Die bemaßten Zeichnungen, welche alle beantragten Bestandteile des vorseitigen Grabmal-antrages enthalten sind dem Antrag beigefügt.

(Fundamentierung und Verdübelung mit genauen Maßangaben sind mit den sicherheitsrelevanten Daten einzureichen.)

Hinweis:

Die sicherheitsrelevanten Daten, die Abnahmebescheinigung und die Abnahmeprüfung helfen dem Nutzungsberechtigten im Schadensfall seine Gewährleistungsansprüche geltend zu machen bzw. Schadensersatzansprüche von Dritten abzuwenden. Sie sollten vom Nutzungsberechtigten unbedingt gefordert werden. Diese Unterlagen können der Friedhofsverwaltung zur Aufbewahrung für den Nutzungsberechtigten überlassen werden.

Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein- Akademie e.V. (DENAK) in der Fassung Februar 2019.

Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die geforderte Abnahmeprüfung, die zum Leistungsumfang des Dienstleistungserbringers gehört, ist dem Nutzungsberechtigten zu überlassen.

Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens acht Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.

Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessung von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

Zustimmungserklärung

- Ich bin damit einverstanden, dass die Friedhofsverwaltung zur Vereinfachung des Verfahrensablaufes mit dem Dienstleistungserbringer (z.B. Steinmetzmeister) Abstimmungen bezüglich Planung und Ausführung der Grabanlage treffen darf. Der Dienstleistungserbringer informiert den Nutzungsberechtigten über die getroffenen Vereinbarungen.
- Ich möchte, dass alle Vereinbarungen bezüglich Planung und Ausführung der Grabanlage nur über meine Person erfolgen.

Datum

Unterschrift des Nutzungsberechtigten

Bemaßte Antragszeichnung